

# RS OGH 2005/7/27 3Ob249/04w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.07.2005

## Norm

MRG §6 Abs2

## Rechtssatz

Die Vollstreckung eines Auftrags an den Vermieter zur Durchführung von Erhaltungsarbeiten und Verbesserungsarbeiten nach § 6 MRG erfolgt ausschließlich durch Bestellung eines Zwangsverwalters. Die Verwaltung (Zwangsverwaltung) nach § 6 Abs 2 leg. cit. unterscheidet sich von der nach §§ 97 bis 132 EO nicht nur durch ein anderes Verfahren, sondern auch ein anderes Ziel, nämlich die Durchführung der Arbeiten. Dass der bestellte Zwangsverwalter auch die übrige Verwaltung des Hauses, insbesondere auch das Mietzinsinkasso, übernimmt, soll vor allem Störungshandlungen hintanhalt.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 249/04w  
Entscheidungstext OGH 27.07.2005 3 Ob 249/04w

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120151

## Dokumentnummer

JJR\_20050727\_OGH0002\_0030OB00249\_04W0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)